

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 08.06.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1912.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Mai 1912 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
- N^o. 48. Landtagsabschied vom 31. Mai 1912 für die 1. Versammlung des XXXII. Landtages des Großherzogtums.

N^o. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
Oldenburg, den 23. Mai 1912.

Das Staatsministerium bringt im Anschluß an die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1904, Gesetzblatt Band XXXV Seite 63, eine unter dem 30. April d. J. erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, sowie einen Auszug aus dem darin erwähnten Nachtragsverzeichnis zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 23. Mai 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.



Berlin W. 66, den 30. April 1912.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikels 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstage (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Der Reichstanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Auszug.

Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt wird.

Namen der Postorte	Namen der Postorte
Es treten in Nachbarortsverkehr:	
Schaar	Wilhelmshaven.

№. 48.

Landtagsabschied für die 1. Versammlung des XXXII. Landtages des Großherzogtums.

Rastede, den 31. Mai 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 1. Versammlung des XXXII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages verkündet worden.

A. für das Großherzogtum:

1. ein Gesetz, betreffend das Beitragsverhältnis der drei Landesteile des Großherzogtums zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums,
2. ein Gesetz zur Abänderung des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 und des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851,
3. zwei Gesetze zur Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes,
4. ein Gesetz zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes,
5. ein Gesetz wegen Aufhebung des Gesetzes vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden, und des Gesetzes vom 13. Dezember 1875, betreffend die Kosten der Untersuchungen der Maße und Gewichte,
6. ein Gesetz, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer,

7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Besoldungsgesetzes,
8. ein Gesetz, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden,
9. ein Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten,
10. ein Gesetz, betreffend Änderung der Schulgesetze für das Herzogtum und die Fürstentümer,
11. ein Gesetz, betreffend Änderung des § 8 der Gesetze für die drei Landesteile vom 20. April 1911 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen;

B. für das Herzogtum Oldenburg
und das Fürstentum Lüneburg

ein Gesetz über die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste;

C. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Übertragung staatlicher Gebungen auf die Gemeinden,
2. ein Gesetz zur Abänderung der Ablösungsgesetze vom 15. Mai 1858 und vom 22. April 1864,
3. ein Gesetz wegen Änderung der Grenzen der Gemeinden Edewecht, Altenoythe und Bösel,
4. ein Gesetz wegen Aufnahme einer Anleihe,
5. ein Gesetz wegen Änderung des Kindviehzuchtgesetzes,
6. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums;

D. für das Fürstentum Lüneburg:

1. eine Wegeordnung,

2. ein Gesetz, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung,
3. ein Gesetz wegen Abänderung der Gemeindeordnung;

E. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend die Weinkaufskasse,
2. ein Gesetz, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien,
dem Ersuchen des Landtags, bei einer künftigen Revision der Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld in diese die Bestimmungen über städtische Bürgermeistereien aufzunehmen, wird entsprochen werden,
3. ein Gesetz, betreffend die Fälligkeit der Grund- und Gebäudesteuer,
4. ein Gesetz, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a. für das Großherzogtum,
- b. für das Herzogtum Oldenburg,
- c. für das Fürstentum Lübeck,
- d. für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1912 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Zu

1. dem zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Vertrage vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen

Seehandels und der oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens,

2. dem zwischen Oldenburg und Lübeck über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Staatsvertrage

sind unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags abändernde Bestimmungen getroffen worden.

§ 4.

Auf das Ersuchen des Landtags, der nächsten Versammlung des gegenwärtigen Landtags einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages, vorzulegen, bemerken Wir, daß die Abänderungsbedürftigkeit der Geschäftsordnung geprüft und zutreffendenfalls dem Landtage demnächst ein bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden wird.

§ 5.

Bezüglich des Beschlusses des Landtags, „die Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrate dahin zu wirken, daß dieser angesichts der herrschenden und im Hinblick auf die im Frühjahr wahrscheinlich noch in verstärktem Maße auftretende Teuerung Maßnahmen trifft, die geeignet sind, derselben entgegenzuwirken;

als geeignete Maßnahmen sind anzusehen:

1. die Abschaffung der Futtermittelzölle,
2. Herabsetzung der Zölle auf Brotgetreide, Hülsenfrüchte und Gemüse,
3. die Änderung des Einfuhrsystems,
4. die Erleichterung der Einfuhr tierischer Nahrungsmittel,

5. die Herabsetzung der Zölle auf Fleisch und lebendes Schlachtvieh,"

wird auf die seitens der Staatsregierung im Landtage abgegebene Erklärung Bezug genommen.

§ 6.

Dem infolge eines von dem Abgeordneten Steenbock gestellten selbständigen Antrages vom Landtage angenommenen Gesetzentwurf wegen Änderung des § 15 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, hat die Staatsregierung nicht zustimmen können, da ein Bedürfnis für eine solche Gesetzesänderung nicht nachgewiesen ist.

Ob dem Ersuchen des Landtags wegen Änderung des § 20 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, stattgegeben werden kann, wird geprüft werden, wenn eine allgemeine Revision der Bestimmungen dieses Gesetzes über die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Frage kommt.

§ 7.

Das Ersuchen des Landtages, neue Grundsätze für die Bemessung der Staatszuschüsse zu den Oberrealschulen, den höheren Mädchenschulen, den Realschulen und den höheren Bürgerschulen vorzulegen und dabei den im Finanzausschuß aufgestellten Entwurf mit den Änderungen, die sich bei der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen weiteren Prüfung etwa als nötig ergeben, zugrunde zu legen, wird erwogen werden.

§ 8.

Bezüglich des Antrages auf baldige Vorlegung von Gesetzentwürfen, betreffend eine Revision der Gemeindeordnungen, verweist die Staatsregierung auf die von ihr bei den Verhandlungen im Landtage abgegebenen Erklärungen.

§ 9.

Dem Ersuchen des Landtages um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Anstellung von Schulärzten für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, und des Entwurfs der im Verwaltungswege zu erlassenden Ausführungsbestimmungen wird baldmöglichst entsprochen werden.

§ 10.

Auf das Ersuchen, dem Landtage baldigst den Entwurf eines neuen Staatsbeamtengesetzes vorzulegen, wird bemerkt, daß die Vorarbeiten für ein neues Staatsbeamtengesetz in die Wege geleitet sind.

§ 11.

Bezüglich des Ersuchens des Landtages, baldmöglichst einen Entwurf eines neuen Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes vorzulegen, wird auf die seitens der Staatsregierung im Landtage abgegebene Erklärung hingewiesen.

§ 12.

Dem Ersuchen des Landtags um Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, das die Zusammenlegung von Grundstücken ermöglicht, soll baldmöglichst näher getreten werden.

§ 13.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend wird die Staatsregierung weiter bemüht sein, die Schwierigkeiten, die sich der Schaffung einer geordneten Vertretung des Idar-Obersteiner Fabrikwesens bislang entgegengestellt haben, zu überwinden und eine gesetzliche Regelung zu fördern.

§ 14.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend wird die Staatsregierung nach wie vor den Betrieb der Kadaververnichtungsanstalt in Oldenburg streng beaufsichtigen lassen.

Dem weiter gestellten Antrage des Landtags, den Großherzoglichen Ämtern und den Magistraten der Städte I. Klasse aufzugeben, vor der Genehmigung von Abdeckereien und Zweiganstalten diejenigen Amtsräte und Gemeindevertretungen zu hören, in deren Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, ist dahin entsprochen worden, daß die genannten Behörden angewiesen sind, die zuständigen Gemeindevertretungen über die Pläne zu hören.

§ 15.

Ob der der Staatsregierung überwiesenen Petition des Vereins oldenburgischer Bürgerschullehrer, betreffend Bewilligung von Mitteln zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts, entsprochen werden kann, soll nochmals geprüft werden.

§ 16.

Die Frage der Errichtung einer selbständigen oder einer Filialapotheke in Hude unterliegt der erneuten Prüfung.

§ 17.

Der zur Berücksichtigung überwiesenen Petition der Pförtner und Bahnsteigschaffner um eine außergewöhnliche Gehaltsaufbesserung konnte keine Folge gegeben werden, da für die gewünschte Vorzugsbehandlung keine Veranlassung vorliegt.

§ 18.

Ob und inwieweit der zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Bürgervereins Brake-Süd, betreffend Sicherung des Wahlheimnisses bei den Landtags- und Kommunal-

wahlen, stattgegeben werden kann, wird bei der nächsten Änderung der betreffenden Gesetze geprüft werden.

§ 19.

Der Landtag hat der Staatsregierung eine Petition der Gemeinde Damme um Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Staatsregierung beabsichtigt, wie sie schon im Landtage erklärt hat, der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage wegen Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme zu machen.

§ 20.

Die der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesene Petition der Wirtevereinigung um Abänderung des Absatzes 3 des § 11 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 16. März 1908, betreffend die Sonn- und Feiertage, unterliegt der Prüfung.

§ 21.

Dem Ersuchen des Landtages entsprechend ist die Prüfung der Frage der Einführung einer Steuer für die Konzeptionierung von Apotheken und sonstiger konzeptionspflichtiger Betriebe in die Wege geleitet.

§ 22.

Das Ersuchen des Landtages, baldmöglichst dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, worin das Beitreibungsverfahren privatrechtlicher Staatseinkünfte und sonstiger Geldforderungen geregelt wird, wird erwogen.

§ 23.

Auf die Petition der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg um Ermäßigung der Wirtschaftsrekognition im Herzogtum Oldenburg, die vom Landtage mit der Maßgabe zur Berücksichtigung überwiesen ist, daß die Wirtschafts-

abgabe auf $1\frac{1}{3}\%$ festgesetzt werden soll, kann die Staatsregierung nicht eintreten, da die Wirtschaftsabgabe bereits im Jahre 1906 herabgesetzt und den übrigen Objektsteuern angepaßt ist, und da zurzeit, auch mit Rücksicht auf die Finanzlage des Herzogtums, für eine weitere Herabsetzung keine Veranlassung vorliegt.

§ 24.

Ob der vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Gemeindevorstandes von Tossens, betreffend Beihilfen aus Staatsmitteln zur Erhaltung und Aufbesserung des Nordseebades Tossens, entsprochen werden kann, unterliegt der Prüfung.

§ 25.

Während die Staatsregierung die Errichtung eines zweiten evangelischen Seminars in der Stadt Barel beantragt hatte, hat der Landtag beschlossen, daß es in der Stadt Oldenburg oder in einem ihrer Vororte errichtet werden soll.

Die Staatsregierung unterzieht die ganze Angelegenheit jetzt einer erneuten Prüfung und wird das Ergebnis demnächst dem Landtage mitteilen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Rastede, den 31. Mai 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat. Ruhstrat. Scheer.

Dr. Hillmer.

